

will — würde sich eine Prüfung der Sachlegitimation erübrigen; da das LG aber nicht erkennt, daß hier eine Prozeßvoraussetzung in Frage steht, hat es sich dieser materiellen Prüfung in erster Linie unterzogen. Immerhin ist die Arbeit dafür nicht umsonst aufgewendet, denn die Annahme des Urteils, die Klägerin bestehe als Rechtssubjekt überhaupt nicht mehr, d. h. die Klägerin sei nicht oder nicht mehr parteifähig, trifft mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu.

Klägerin ist nach dem Rubrum die „Firma F. Herbert H., Baumeister in X“. Wäre diese Firma eine Offene Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft des Handelsrechts, so würde es allerdings richtig sein, daß die Enteignung das liquidationslose Erlöschen des Rechtssubjekts und damit die Beendigung der Parteifähigkeit zur Folge gehabt hätte; in diesem Falle wäre die Klage ohne weitere Prüfung der Aktivlegitimation lediglich aus diesem Grunde abzuweisen gewesen. Da jedoch die Firma den durch § 19 Abs. 1 HGB für Gesellschaften geforderten Zusatz nicht aufweist, handelt es sich bei ihr offensichtlich um die Firma eines Einzelkaufmanns, was durch den Zusatz „Baumeister“ bestätigt wird. Klagt aber ein Einzelkaufmann unter seiner Firma gemäß § 17 Abs. 2 HGB, so ist nicht die Firma — die ja nur die Bezeichnung einer Partei ist — Prozeßpartei; Kläger ist vielmehr der Kaufmann, der zur Zeit der Begründung der Rechtshängigkeit Inhaber der Firma ist. Daß dieser Kläger durch die Enteignung seines Handelsunternehmens, d. h. eines Teils seines Vermögens, die Parteifähigkeit nicht verloren hat, liegt auf der Hand; die einzige prozessuale Wirkung dieses Ereignisses hätte darin bestehen sollen, daß das Gericht nach Löschung der Firma für eine Berichtigung des Rubrums dahingehend Sorge trägt, daß Kläger „der frühere Kaufmann F. Herbert H. in X“ ist.

2. Wenn es demnach tatsächlich auf die Prüfung der Frage ankommt, ob der Kläger auch nach der Enteignung noch zur Geltendmachung der im Betrieb des enteigneten Handelsgeschäfts entstandenen Forderung aktiv legitimiert ist, so kann insoweit der Begründung des Urteils voll beigetreten werden, wonach sich das Recht des jetzigen Forderungsinhabers auf keinen derivativen Rechtserwerb gründet und die Anwendung der §§ 265, 325 ZPO daher entfällt. Allerdings muß man sich bei dieser letzteren Feststellung darüber im klaren sein — und es ist nicht ersichtlich, ob dies bei der abgedruckten Entscheidung der Fall ist —, daß sie im Widerspruch zur herrschenden Lehre und Rechtsprechung steht. Sowohl das RG¹⁾ als auch die Literatur^{2) 3)} sind der Auffassung, daß unter „Veräußerung“ und „Rechtsnachfolge“ im Sinne der §§ 265, 325 ZPO auch die Fälle der „Übertragung durch staatliche Verfügung“ zu verstehen seien, womit im allgemeinen die Zwangsversteigerung, zuweilen aber auch die Enteignung gemeint wird. Prüft man aber die Entscheidungen zu dieser Frage auf die — angesichts des entgegenstehenden Wortlauts besonders notwendige — Begründung, so ist die überraschende Feststellung zu machen, daß eine solche fehlt. Das RG beruft sich statt einer Begründung immer wieder auf seine „ständige Rechtsprechung“; und wenn man auf die Quelle dieser ständigen Rechtsprechung, d. h. die erste mit der Frage befaßte Entscheidung zurückgeht, so findet sich dort³⁾ der klassische Satz: „Daß der Ausdruck Rechtsnachfolger in der ganz allgemeinen Bedeutung zu verstehen ist als jetziger Inhaber des Rechts, welches vorher der Kläger oder Beklagte inne hatte, ohne Rücksicht auf die Art der Veräußerung, durch die das Recht erlangt ist, wird allseitig angenommen; denn alle Kommentatoren sind darüber einverstanden, daß der § 236 (jetzt: § 265 — N.) auch die zwangsweise, durch Zwangsversteigerung oder Enteignung herbeigeführte Veräußerung betreffe.“

Das ist keine Begründung — aber auch davon abgesehen leidet dieses zur Quelle einer „ständigen Rechtsprechung“ gewordene Urteil an einer bedenklichen Verwirrung der Begriffe: es ist ganz unmöglich, die Enteignung als „Veräußerung“ aufzufassen, auch nicht

als zwangsweise Veräußerung. Die herrschende Unklarheit in dieser Frage wird dadurch nicht besser, daß z. B. Baumbach a. a. O. die Enteignung als Veräußerung im Sinne des § 265 auf faßt, schon im nächsten Absatz jedoch erklärt, nicht unter § 265 falle „jeder ursprüngliche Erwerb“. Also hält Baumbach den auf einer vorgängigen Enteignung basierenden Erwerb für keinen ursprünglichen Erwerb? Demgegenüber hat, worauf ich schon früher⁴⁾ hinwies, das RG bereits im Jahre 1905 ausgesprochen³⁾, es sei „Gemeint der in der Gegenwart herrschenden Rechtslehre“, daß ein solcher Erwerb keine Rechtsnachfolge, sondern originärer Rechtserwerb ist.

Erscheint demnach die herrschende Meinung in dieser Frage höchst unzureichend begründet, so ist das Problem, ob die §§ 265, 325 entgegen ihrem Wortlaut auch auf die Fälle originären Rechtserwerbs, insbesondere die Enteignung, anzuwenden sind, einer eignen Prüfung z^u unterziehen. Diese hat in erster Linie vom Sinn und Zweck jener Vorschriften auszugehen. Sie beruhen auf dem Gedanken, daß niemand eigenmächtig aus dem öffentlich-rechtlichen Prozeßverhältnis ausscheiden darf, weil es vermieden werden muß, daß die Prozeßlage der einen Partei durch eine solche eigenmächtige Verfügung der andern Partei verschlechtert wird⁶⁾; als Verschlechterung der Prozeßlage einer Partei wäre es aber anzusehen, wenn entweder ein möglicherweise nahezu durchgeführter Prozeß infolge der willkürlichen Veräußerung oder Abtretung durch die andere Partei • ergebnislos abgebrochen werden müßte, oder aber, wenn der Prozeß zwar weitergeführt werden könnte, aber das Urteil keine Rechtskraftwirkung gegen den Rechtsnachfolger ausüben würde, so daß dieser erneut klagen könnte bzw. verklagt werden müßte. Daher einerseits das Recht und die Pflicht der veräußernden Partei, den Prozeß weiterzuführen, andererseits die Rechtskraftwirkung des Urteils für und gegen den Rechtsnachfolger.

Behält man diesen Sinn des Gesetzes im Auge, so zeigt es sich, daß seine Anwendung auf die Fälle des originären Rechtserwerbs falsch ist. Bei ihnen beruht die geschilderte Verschlechterung der Prozeßlage der Gegenpartei nicht mehr auf einem Willkürakt der veräußernden Partei, sondern auf Gesetz oder Staatsakt; sie muß und kann von der Gegenpartei um so eher in Kauf genommen werden, als ja auch die von der Veränderung der Rechtslage betroffene Partei selbst durch den fraglichen Staatsakt im allgemeinen einen Nachteil erleidet, zum mindesten die Veränderung sich in der Regel gegen ihren Willen vollzieht. Vor allem aber ist, und das gibt den Ausschlag, die Lage des neuen Berechtigten beim originären Rechtserwerb eine ganz andere als bei der Rechtsnachfolge: im letzteren Falle erwirbt er wissentlich durch Rechtsgeschäft einen mit der Rechtshängigkeit „belasteten“ Gegenstand und es ist ihm daher ohne weiteres zuzumuten, daß er die Prozeßführung seines Rechtsvorgängers ebenso wie die Rechtskraft des ergehenden Urteils gegen sich gelten lassen muß; im ersteren Falle dagegen leitet er sein Recht nicht von der Prozeßpartei ab — im Gegenteil, er steht zu ihr meist in irgendeinem Gegensatz — und es gibt keine innere Berechtigung dafür, daß er sich ihre weitere Prozeßführung gefallen lassen muß. Gerade in den Fällen der Enteignung würde es zu seltsamen und widersinnigen Resultaten führen, wenn man dem — womöglich strafweise — Enteigneten das Recht geben wollte, mit Wirkung gegen den neuen Eigentümer nach wie vor nicht nur Prozeßhandlungen vorzunehmen, sondern auch, wie ein Teil der Lehre es will⁷⁾, materiell durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich über den von der Enteignung erfaßten Streitgegenstand zu verfügen. Daß die Rücksichtnahme auf die Interessen des neuen Berechtigten bei der gesetzlichen Regelung eine ausschlaggebende Rolle spielt, zeigt übrigens mit aller wünschenswerten Klarheit die Vorschrift des § 265 Abs. 3 in Verbindung mit § 325 Abs. 2: leitet er sein Recht gutgläubig vom Nichtberechtigten ab — und dies ist ein quasi-originärer Erwerb —, so

1) Vgl. Bd. 40 S. 340, Bd. 56 S. 244, Bd. 82 S. 38 u. a.

2) Vgl. Jonas-Pohle, 16. Aufl., § 265 Aran. III 3; Baumbach, 18. Aufl., § 265 Anm. 2 E.

3) Bd. 40 S. 340.

4) NJ 1947 S. 253.

5) B.G. Bd. 61 S. 106.

6) Vgl. Baumbach, a. a. O. § 265 Anm. 1.

7) Vgl. Baumbach, a. a. O. § 265 Anm. 3 C.